



KINDES- MISSHANDLUNG

Vorlesung
Elisabeth von Stechow

Misshandlung

*„Misshandlung ist die nicht zufällige bewusste oder unbewusste körperliche oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht, und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tode führt und somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“
(Bundesministerium für Familie und Senioren 1993 in: Alle, F. 2017, S. 14).*

Kindesmisshandlung

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, meist wiederholte, gewaltsame körperliche und/ oder seelische Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Handlungen oder Unterlassungen. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann verschiedene Formen annehmen: körperliche, sexuelle und seelische Gewalt, körperliche und seelische Vernachlässigung. Es lassen sich aktive und passive Formen unterscheiden, wobei häufig verschiedene Formen koexistieren“. (Hoffmann et. al. 2020, S. 1)

Formen der Kindesmisshandlung

Vernachlässigung

- physisch
- psychisch

Misshandlung

- physisch
- psychisch

Sexueller Missbrauch

Misshandlung

- Straftatbestand:
- Verstoß gegen das „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- Verstoß gegen das Verbot der Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)

PHYSISCHE UND PSYCHISCHE VERNACHLÄSSIGUNG



Kindesvernachlässigung

- Der Begriff beschreibt die Unkenntnis oder Unfähigkeit von Eltern, die **körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen** Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen, es angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu kleiden, zu beherbergen, für seine Gesundheit zu sorgen, es emotional, intellektuell, beziehungsmäßig und erzieherisch zu fördern.

„eine ausgeprägte, andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung von Kindern durch die sorgeberechtigten und – verpflichteten Personen. Dies geschieht durch unzureichende Pflege und Kleidung, mangelnde Ernährung und gesundheitliche Fürsorge, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässigen Schutz vor Gefahren sowie durch nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten“ (Herrmann, Dettmeyer, Banaschak & Thyen 2016, S.213).

Kindesvernachlässigung als Form der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung als Ursache bzw. Form der Kindeswohlgefährdung.

Mit ca. 2/3 aller gemeldeten Fälle die am häufigsten auftretende Form der Kindeswohlgefährdung.

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff: muss in jedem individuellem Einzelfall interpretiert werden.

- Das Wohl des Kindes muss dabei immer subjektiv im Kontext der jeweiligen Situation definiert werden.
- Günderoth 2017, S.39ff)

Was braucht der Mensch?

Maslowsche Bedürfnispyramide (Maslow 1943)



Formen der Vernachlässigung

körperlich

emotional

kognitiv

erzieherisch

unzureichende Beaufsichtigung

(ISA et al. 2019, S.14)

Physische Vernachlässigung:

Mangel an

- Ernährung (einseitig, mangelhaft etc.)
- Bekleidung (unhygienisch, nicht an die Jahreszeit angepasst, zu groß oder zu klein etc.)
- Schutz (den Gefahren des Straßenverkehrs oder Naturgefahren ausgesetzt)
- hygienischen und ausreichenden Wohnverhältnissen
- Erholung (zu wenig Schlaf, keine Erholungs- und Spielmöglichkeiten)
- Gesundheitliche Versorgung (keine Arztbesuche bei Krankheit oder Verletzung, keine Vorsorgeuntersuchungen, keine Impfungen)
- Vgl. Galm et al. 2010, S.25

Psychische/emotionale Vernachlässigung

- keine Zuwendung, Liebe, Respekt, Geborgenheit
- mangelnde Anregung / Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen, sozialen Fähigkeiten
- mangelnde Wahrnehmung und Unterstützung des Schulunterrichts
- keine Förderung der Ausbildung und Erwerb sozialer Kompetenz
- keine Hilfen zur „Lebenstüchtigkeit“, Selbständigkeit, zur Bewältigung der Alltagsanforderungen
- keine angemessenen Grenzen setzen, keine Belehrung über Gefahren
- Kinder als Zeugen chronischer Partnergewalt zwischen den Eltern (vgl. Galm & Herzog 2008, Goldberg & Schorn 2011, S.12, Leitner 2019)

Familiäre Risikokonstellationen und Belastungsfaktoren

Belastete elterliche Entwicklungs- und Lebensgeschichte

- eigene Vernachlässigungs- Misshandlungserfahrungen, häufige Beziehungsabbrüche etc.

Partnerschaftsgewalt

Psychische Probleme der Eltern (Sucht, Depressionen)

Fehlendes Wissen um die Bedürfnisse von Kindern, unrealistische Erwartungen und mangelnde Empathie

Merkmale/Besonderheiten des Kindes (z.B. Behinderungen, schwieriges Temperament)

Gefühle der Überlastung, Isolation und mangelnder sozialer Unterstützung

- Armut, Überschuldung
- Alleinerziehenden-Status
- kinderreiche Familie

Connell-Carrick 2003, Righthand et al. 2003, Black et al. 2001, Schumacher et al. 2001, Galm 2010, Blesken et al. 2019)

Häufigkeit

- Keine hinreichend empirisch erhobenen Angaben zu Häufigkeiten in Deutschland
- **Schätzungen:**
- 5-10 Prozent aller Kinder bis 6 Jahren ca. 250.000-500.000 Kindern.

„60 % der Kindeswohlgefährdungen auf Vernachlässigungen zurückzuführen

Die meisten der rund 50 400 Kinder, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, wiesen Anzeichen von Vernachlässigung auf (60 % aller Fälle). In 31 % aller Fälle wurden Anzeichen für psychische Misshandlungen wie beispielsweise Demütigungen, Einschüchterung, Isolierung und emotionale Kälte festgestellt. In 26 % der Fälle gab es Hinweise auf körperliche Misshandlung und in 5 % der Fälle Hinweise auf sexuelle Gewalt. Dabei ist zu beachten, dass mehrere Arten der Kindeswohlgefährdung zugleich vorliegen können. Auch wenn Kindeswohlgefährdungen durch sexuelle Gewalt relativ selten festgestellt wurden, war die Entwicklung hier auffällig: Die Zahl der gemeldeten Fälle stieg von 2017 auf 2018 um 20 % auf knapp 2 500. Dabei waren zu zwei Dritteln (67 %) Mädchen betroffen“. (Destatis 2019)

Folgen körperlicher Vernachlässigung

(Bundesärztekammer 2010)

- Gedeihstörungen
- Dystrophie
- Adipositas
- Anämie
- Verwahrlosung
- Erfrierungen
- Unterkühlungen
- Sonnenbrand
- Vermeidbare Erkrankungen (z. B. Rachitis, Zahnschädigungen, Infektionen)
- Schädigungen des Fetus, körperliche und geistige Retardierung bzw. Behinderung
- Verlangsamtes Gehirnwachstum

Folgen emotionaler Vernachlässigung

- Fehlentwicklungen im Sozialverhalten,
- Distanzlosigkeit oder völliger Rückzug
- Aggressivität, Depressionen, Ängste
- mangelndes Selbstwertgefühl,
- eingeschränktes bzw. gestörtes Spielverhalten,
- Psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität,
- Inaktivität/Mattigkeit, Apathie,
- gestörte Wach- und Schlafphasen

KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG



Körperliche Misshandlung: Definition

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn Kindern durch körperliche Gewaltanwendung ernsthafte vorübergehende oder bleibende Verletzungen zugefügt werden. Diese führen u. a. durch Entwürdigung, Bedrohung und Vertrauensverlust in der Regel auch zu seelischen Schäden. (Herrmann et.al. 2019, S. 1)

Physische/körperliche Misshandlung

- Gewalt als reguläres Erziehungsmittel unter Missachtung des geltenden Rechts
- Züchtigungen mit der Folge bleibender gesundheitlichen Schäden (z. B. Hirnverletzungen durch Schütteltraumata)
- Auslassen von außerfamiliär verursachten Aggressionen an Kindern unter Ausnutzung von deren Schutzlosigkeit und Abhängigkeit im nicht sozial kontrollierten Privatbereich
- Traumatisierende Rache für unerwünschtes Verhalten anstelle kindgemäßer Erziehung
- Missbrauch von Kindern durch Verleitung zu Straftaten (z. B. Diebstahl), um deren Strafunmündigkeit zu nutzen

Beispiele für typische akute Verletzungen

- Gehirnblutungen (Folge eines Schütteltraumas bei Säuglingen)
- vielfältige, nicht behandelte Knochenbrüche unterschiedlichen Alters (Folge körperlicher Gewalt)
- Verwundungen (Schläge mit Gegenständen)
- Punktverbrennungen (Ausdrücken von Zigaretten)
- Bissverletzungen
- Verletzungen im Intimbereich oder Infektion mit Geschlechtskrankheiten (bei sexuellem Missbrauch)

Todesfälle

- Die Zahl der Vernachlässigungen/Misshandlungen mit Todesfolge ist stabil bei 150 Fällen pro Jahr.

Kindesmisshandlung (Dunkelziffer liegt 7 x höher)

Wenn Kinder Opfer von Gewalt werden

Polizeilich registrierte Fälle von Gewalt an Kindern 2017

Kinder, die schwer misshandelt wurden



darunter Kinder unter 6 Jahren



getötete Kinder



Kinder, die Opfer von Vergewaltigung/anderer sexueller Gewalt wurden



Fälle von Besitz/Verbreitung kinderpornographischen Materials



@Statista_com

Quelle: BKA/dpa



PHYSISCHЕ/ EMOTIONALE MISSHANDLUNG

Psychische Misshandlung

- Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen

Psychische Misshandlung

- ängstigen, abwerten
- systematisches Überfordern des Kindes
- seelische Grausamkeit, Beschimpfen
- fehlende Anerkennung, Ignorieren
- Mangelnde oder ganz fehlende Anleitung
- Fehlende emotionale Unterstützung des Kindes hinsichtlich der von ihm zu bewältigenden Aufgaben.

Häufigkeit und Folgen

- Siehe auch psychische Vernachlässigung
- Probleme bei der Steuerung und Kontrolle des Verhaltens
- vermehrt internalisierte Störungen (Angst, Depression)
- Beeinträchtigung der kognitiven und schulischen Entwicklung
- Beeinträchtigungen der Bindungsfähigkeit
- negatives Selbstbild
- Aggressive Verhaltensstörungen
- Erhöhte Rate Posttraumatischer Belastungsstörungen
- Vermehrte Suizidversuche

SEXUELLE GEWALT



Sexueller Missbrauch Definition

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Bange/Deegener, 1996)

Definitionen

Sexueller Missbrauch beginnt, „wo Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche eine körperliche Nähe zu Kindern herstellen, um eigene Bedürfnisse nach Intimität, nach sexuellem Lustgewinn und nach Macht zu befriedigen.“ (vgl. Kastner 2000, S.16)

Definitionen

Da Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen und Jungen unter 14 Jahren, aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen und/oder sprachlichen Entwicklung den Tätern und Täterinnen unterlegen sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie dem Missbrauch nicht wissentlich zustimmen können. (Jud 2015, S. 42)

Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch

- *Sexuelle Gewalt* und *sexueller Missbrauch* sind Begriffe, die in der Wissenschaft und Praxis synonym verwendet werden.
- Der Begriff *sexueller Missbrauch* impliziert, dass es auch einen angemessenen sexuellen „Gebrauch“ von Kindern geben könnte.

Sexualisierte Gewalt

Dem Begriff *sexualisierte Gewalt* hingegen ist ein weiter Gewaltbegriff zugrunde gelegt, der darauf abzielt, möglichst viele Gewaltformen in pädagogischen Einrichtungen in den Blick zu nehmen, sodass sexualisierte Gewalt als eine Erscheinungsform von Gewalt zu verstehen ist (Reh, Baader, Helsper u.a, 2012).

Außerdem stellt die Bezeichnung *sexualisierte Gewalt* heraus, dass im Vordergrund Gewaltanwendungen stehen, die durch eine Person, die hierfür die Verantwortung trägt, also durch die Täterin oder den Täter, aktiv sexualisiert werden (Heynen 2000; Kavemann 1996).

Sexualisierte Gewalt

Unter *sexualisierter Gewalt* werden Übergriffe mit direktem Körperkontakt („Hands-on“) und ohne direkten Körperkontakt („Hands-off“). Auch das Aufzwingen von Beobachtungen sexualisierter Handlungen oder das Ausspielen einer Machtposition dem Opfer gegenüber zählen dazu (vgl. Jud 2015, S. 44).

Arten von sexuellem Missbrauch

ohne körperlichen Kontakt (bspw. Ansehen von Pornofilmen)

mit körperlichem Kontakt (bspw. Berühren)

nicht penetrativ (bspw. Berühren von Geschlechtsteilen)

mit penetrativem Kontakt (bspw. Geschlechtsverkehr)

Pädophile/Pädosexuelle

Pädophilie: „Liebe zu Kindern“

- Fragwürdige Begrifflichkeit, da die sexuellen Wünsche, das Handeln der erwachsenen Täter dominiert und die Bedürfnisse der Kinder missachtet werden

Pädosexualität

- Beschreibt eine Sexualform
- Wird als Paraphilie bezeichnet, die den sexuellen Identitätsstörungen zugerechnet wird



KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kindeswohlgefährdung (Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs)

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

- Kann man problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden beobachten?

Erheblichkeit der Schädigung

- Treten diese Ereignisse nicht nur einmalig oder selten auf, sondern als ein sich wiederholendes Strukturmuster?

Sicherheit der Vorhersage

- Ist aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten?

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. d. h. mit mindestens zwei, freie Träger mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).

Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Jugendamt (Staatliches Wächteramt!) verschafft sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung (nicht verpflichtend: Hausbesuch).

(Alle 2017, S. 16)

§ 8a SGB (Sozialgesetzbuch) VIII

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Werden die Hilfen nicht angenommen und die Gefährdung nicht abgewendet, muss der freie Träger das Jugendamt informieren.

Jugendamt informiert das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden.

(Alle 2017, S. 16)

Hilfen im KJHG

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)



VERDACHT AUF KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG

Was soll man tun?

Grundsätzliches:

„Je jünger die betroffenen Kinder sind und je tief greifender sie vernachlässigt oder schwerer sie misshandelt werden, desto größer ist das Risiko nachhaltiger Schädigungen. Für Säuglinge können Versorgungsmängel schon nach kurzer Zeit lebensbedrohlich sein“ (Paul, Backes 2008, S. 662 f).

Vertrauensperson

Das oberste Ziel jeder Hilfe ist es, den Schutz des Kindes vor weiterer Gewalt sicherzustellen

Wichtig ist es aber auch, den betroffenen Kindern als *Vertrauensperson* zur Verfügung zu stehen und zu signalisieren: "Du kannst mit mir darüber reden und ich glaube dir"

die Grenzen des Kindes achten

Das Kind muss sich darauf verlassen können, dass nicht über seinen Kopf hinweg entschieden wird und es Einfluss auf das weitere Geschehen nehmen kann (Paul, Backes 2008).

Keine Alleingänge

Gewalttätige Erwachsene sollten nicht ohne fachliche Beratung und Unterstützung und entsprechende Hilfeplanung mit dem Vorwurf der Misshandlung oder des Missbrauchs konfrontiert werden.

Dies kann für das Kind fatale Folgen haben (z.B. Verschärfung der Gewalt gegenüber dem Kind, weitere Drohungen und Einschüchterungen, Kontaktverbote mit anderen).

Gefahr in Verzug

Bei Gefahr im Verzug sind dringendere Handlungsschritte notwendig.

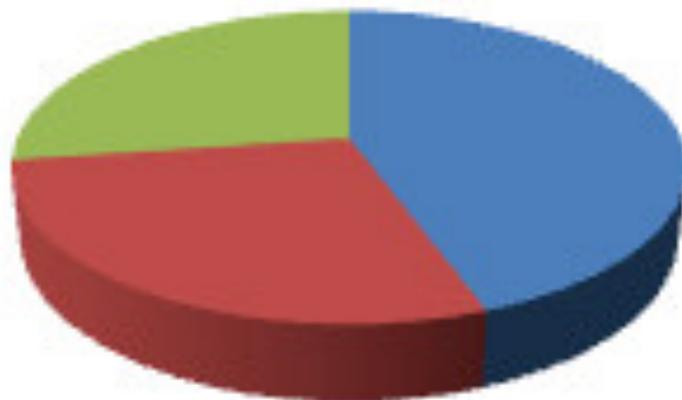
In diesen Fällen muss man sich an das örtliche Jugendamt, den ASD oder die Polizei wenden

Schule und Kindeswohlgefährdung

Seit dem 1. August 2011 gilt das neue Hessische Schulgesetz.

§ 3 Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden.“

Melder einer Kindeswohlgefährdung



- Behörden
- Nachbarn und Bekannte
- Kitas und Schulen

Literatur

- Alle, F. (2017). *Kindeswohlgefährdung : Das Praxishandbuch: Vol. 3., aktualisierte Auflage*. Lambertus-Verlag.
- Destatis (2019): Kindeswohlgefährdungen 2018: Jugendämter melden 10% mehr Fälle. Rund 50 400 betroffene Kinder und Jugendliche;
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/09/PD19_337_225.html
- Galm, B. & Herzig, S. (2008). Kindesvernachlässigung und –Misshandlung. Problembeschreibung und Hinweise zur Gefährdungseinschätzung. Abgerufen am 26.06.2020 unter <https://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kinder-mit-besonderen-bedürfnissen-integration-vernetzung/kindewohlgefahrdung/1732>.
- Galm, B.; Hees, K. & Kindler, H. (2010). Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. München Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Goldberg, B. & Schorn, A. (Hrsg.) (2011). Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Beiträge aus Recht, Medizin, Sozialer Arbeit, Pädagogik und Psychologie. Opladen, Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich.
- Günderoth, M. (2017). Kindeswohlgefährdung. Die Umsetzung des Schutzauftrages in der verbandlichen Jugendarbeit. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Herrmann, B. et.al.: Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern, in: G. F. Hoffmann et al. (Hrsg.), Pädiatrie, Springer Reference Medizin, https://doi.org/10.1007/978-3-642-54671-6_20-2
- Herrmann, B.; Dettmeyer, R.; Banaschak, S. & Thyen, U. (2016). Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Interventionen und rechtliche Grundlagen. (3.überarb. & aktual. Aufl.). Heidelberg Berlin: Springer-Verlag.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA); Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. & Bildungsakademie (BiS) (2019). Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. (7. aktual. Aufl.). Digi Print Document Center Münster GmbH.

- Leitner, H. (2019). Emotionale Vernachlässigung bei Kindern und Jugendlichen. Abgerufen am 26.06.2020 unter <https://www.moses-online.de/fachartikel-emotionale-vernachlaessigung-kindern-jugendlichen-formen-ursachen-interventionen-hans-leitner>.
- Paul, M., Backes, J. Frühe Hilfen zur Prävention von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. *Monatsschr Kinderheilkd* **156**, 662–668 (2008).
<https://doi.org/10.1007/s00112-008-1784-x>
- Bange, D. & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim, Psychologie Verlags Union, S. 96f.
- Damrow, Miriam K. (2006): Sexueller Kindesmissbrauch. Eine Studie zu Präventionskonzepten, Resilienz und erfolgreicher Intervention, Weinheim / München: Juventa.
- Kavemann, B. (1996): Entwicklungen der Diskussion über sexuellen Missbrauch – Widersprüche und Positionen. In: Petze (Hrsg.): Nur keine Panik! Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Beiträge zur LehrerInnenfortbildung. Kiel: Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen, S. 9–25.
- Reh, S., Daader, M., Helsepr, W. u.a. (2012): Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen. In: Thole, W., Baader, M., Helsper, W. u.a. (2012): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Verlag Barbara Budrich, S.13-23.